

Ladenöffnungsreglement

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 5 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004² als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Grabs in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2

Abendverkauf

Die Läden des Detailhandels dürfen am Freitag bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Fällt der Freitag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden Werktag statt.

Art. 3

Allgemeiner Sonntagsverkauf

In der Adventszeit findet ein allgemeiner Sonntagsverkauf statt. Die Läden des Detailhandels dürfen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Der Gemeinderat bezeichnet den Sonntag.

Art. 4

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

¹ sGS 151.2

² sGS 552.1

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Januar 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Februar bis 16. März 2006.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 23. März 2006.

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Leiter Rechtsdienst

sig. lic. iur. Tom Zuber-Hagen

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Ladenöffnungsreglement auf den 01. April 2006 in Vollzug zu setzen (Beschluss vom 03. April 2006).